

15. Zur Frage der Haftung eines Schank- und Speisewirts für die von seinen Gästen in das Gastlokal mitgebrachten und dort abgelegten Kleidungsstücke.

VII Zivilsenat. Ur. v. 7. Februar 1922 i. S. S. (Kl.) m. G. (Bekl.).
VII 636/21.

I. Landgericht Breslau. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger kehrte am 1. Februar 1920 in der Weinhandlung der Beklagten ein, um ein Mittagmahl einzunehmen. Während seines Aufenthalts in den Speiseräumen wurde ihm ein Pelz nebst darin befindlichen Lederhandschuhen und Zigarrentasche gestohlen. Der Pelz war von dem Kellner, der dem Kläger beim Ablegen behilflich gewesen war, an einem Garderobenhaken in den Speiseräumen aufgehängt worden, der vom Platze des Klägers ziemlich entfernt war. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Ersatz des Schadens in Anspruch. Die Klage wurde von beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht verneint das Vorliegen eines selbständigen Verwahrungsvertrags oder eines verwahrungsähnlichen Vertrags, aus welchem sich die Haftung der Beklagten für den dem Kläger erwachsenen Schaden ableiten lasse. Das ist rechtlich bedenkenfrei. Das Berufungsgericht nimmt indes an, daß ein Speisewirt, der seine Räume für die Aufnahme der Gäste eingerichtet und ihnen zur Benutzung zur Verfügung gestellt und durch Anbringung von Garderobenhaken Vorrichtungen zum Ablegen der Überkleider getroffen habe, damit gegenüber seinen Gästen auch eine vertragliche Nebenverpflichtung übernommen habe, auf Grund deren er nach den allgemeinen Grundsätzen über die Schuldverhältnisse, insbesondere den §§ 276, 278 BGB., für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken in Anspruch genommen werden könne. Indem es weiter entsprechend der Behauptung des Klägers als richtig unterstellt, daß der beim Ablegen des Pelzes behilfliche Kellner auf die Frage des Klägers nach der Garderobe unter Hinweis auf einige zwar in demselben Raume, aber entfernt vom Tische des Klägers befindliche Garderobenhaken mit „Hier bitte“ geantwortet, vom Vorhandensein eines besonderen Garderobenraums aber nichts erwähnt und dann ohne weiteres den Pelz fortgetragen habe, erblickt es darin ein fahrlässiges, von der Beklagten zu vertretendes Verhalten des Kellners als ihres Erfüllungsgehilfen, das für den Verlust des Pelzes ursächlich gewesen sei. Es sieht aber in dem Verhalten des Klägers, der, ohne sich selbst um seinen Pelz weiter zu kümmern, gebuldet habe, daß der Pelz an einem entfernten, vom Platze des

Klägers gar nicht zu übersehenden Haken aufgehängt würde, ein mitwirkendes Verschulden des Klägers, das im Verhältnis zu dem des Kellners so überwiegend sei, daß gemäß § 254 BGB. der Klagenanspruch auf jeden Fall unbegründet erscheine.

Demgegenüber bestreitet die Revision jedes Verschulden des Klägers und sucht auszuführen, daß der Verlust des Pelzes allein auf das schuldhaftige Verhalten des Kellners zurückzuführen sei. Denn wenn dieser auf die Frage des Klägers nach der Garberobe von dem Vorhandensein des besonderen, unter ständiger Aufsicht befindlichen Garderobenraums Mitteilung gemacht hätte, würde der Kläger, der neben dem Tische, an welchem er Platz nehmen wollte, keine Garderobegelegenheit fand, den Pelz in dem Garderoberaum abgegeben und sich damit vor jedem Schaden gesichert haben.

Es mag sein, daß beim Hinweis auf den besonderen Garderoberaum der Kläger in dieser Weise verfahren wäre und damit den Eintritt des Schadens verhütet hätte. Das allein genügt aber nicht, um die Haftung der Beklagten zu begründen. Erforderlich wäre dazu ein vertragliches Verschulden der Beklagten oder ihres Erfüllungsgehilfen oder eine die Ersatzpflicht der Beklagten begründende unerlaubte Handlung. Der letztere Gesichtspunkt steht hier gar nicht in Frage. Aber auch ein vertragliches Verschulden läßt sich nicht begründen. Ein Schank- und Speisewirt, der seine Räume und Einrichtungsgegenstände den Gästen zur Verfügung stellt, haftet den Gästen aus dem mit ihnen abgeschlossenen Verträge dafür, daß sie nicht durch mangelhafte Beschaffenheit der Räume und Einrichtungsgegenstände zu Schaden kommen, z. B. durch ordnungswidrige und mangelhafte Beschaffenheit der von den Gästen benutzten Stühle oder Trinkgefäße oder auch der zum Aufhängen der Hüte und Mäntel bestimmten Reisten (vgl. in letzterer Hinsicht RGZ. Bd. 65 S. 12). In dieser Beziehung wird gegen die Beklagte kein Vorwurf erhoben. Die im Lokal befindlichen Garderobenhaken waren an sich zum Anhängen der Garderobe geeignet. Dagegen besteht für den Schank- und Speisewirt (Restaurateur) nicht die weitergehende Haftung für die von den Gästen eingebrachten Sachen, wie sie durch die besondere Bestimmung des § 701 BGB. dem Gastwirte, der gewerbsmäßig Fremde zur Unterbringung aufnimmt, auferlegt worden ist; es ist Sache der Gäste, selbst auf ihre im Gastlokal abgelegten Kleidungsstücke zu achten und sich vor Verlust zu schützen. Wie den Schank- und Speisewirt nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht die Nebenverpflichtung trifft, die von den Gästen im Gastlokal abgelegten Kleidungsstücke besonders zu überwachen, so hat er noch weniger die Verpflichtung, seinen Gästen einen besonderen, unter Aufsicht stehenden Garderoberaum zur Benutzung zur Verfügung zu stellen. Wenn er es tut, so erfüllt er

damit nicht eine ihm obliegende Vertragspflicht, sondern er zeigt seinen Gästen ein besonderes Entgegenkommen, auf das sie keinen Anspruch erheben können. Demgemäß verletzt er auch keine Vertragspflicht, wenn er auf die Frage eines in sein Gastlokal eintretenden Gastes nach der Garderobe von dem Vorhandensein eines besonderen Garderoberraums nichts erwähnt, sondern den Gast lediglich auf die im Gastlokal befindlichen Garderobenhaken hinweist. Begnügt sich der Gast damit, so schließt er den Vertrag mit dem Wirt eben mit der Maßgabe ab, daß ihm zur Benutzung für die Kleiderablage nur die im Lokal angebrachten Garderobenhaken zur Verfügung stehen. Wie dem Wirt in dem vorbezeichneten Falle keine Verletzung einer Vertragspflicht zur Last fällt, so kann die Sache natürlich auch nicht anders beurteilt werden, wenn ein Kellner als Erfüllungsgehilfe des Wirts in gleicher Weise handelt. Eine Verletzung einer Vertragspflicht des Wirtes gegenüber dem Gaste liegt nicht vor. Noch weniger läßt sich bei der erörterten Rechtslage ein vertragliches Verschulden, wie die Revision meint, darin finden, daß der Kellner den Pelz nicht ohne weiteres in den vorhandenen besonderen Garderoberraum brachte. Nach alledem beruht die vom Berufungsgericht vertretene Annahme eines der Beklagten zur Last fallenden vertraglichen Verschuldens auf rechtsirrtümlichen Erwägungen und kann folglich nicht aufrecht erhalten werden. Damit entfällt aber die grundlegende Voraussetzung für die Haftung der Beklagten für den dem Kläger erwachsenen Schaden, und es muß schon aus diesem Grunde ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden des Klägers die erhobene Klage abgewiesen und daher die Entscheidung des Berufungsgerichts im Ergebnis bestätigt werden.